

Ertragsteuern

Vergütungen von Universitätsräten

Lohnsteuer & Sozialversicherung

Geschäftsführer als freier Dienstnehmer

Internationales Steuerrecht

EU-Initiative zu BEPS

Abgabenverfahren

Anmeldung zur Außenprüfung:
Unterbrechung der Verjährungsfrist?

Universitätsratsvergütungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

§ 21 UG;
§§ 22, 29 EStG;
§ 2 Abs 1 Z 4
GSVG

Funktions-
gebühren;
EStR-Wartungs-
erlass 2015

Mit dem *Wartungserlass 2015 zu den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR)* wurden *Vergütungen an Universitätsratsmitglieder aus der Liste der Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG in Anhang II zu den EStR gestrichen. Die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung zu Universitätsratsvergütungen hat wesentliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen zur Folge, die in diesem Beitrag überblicksartig aufgezeigt werden.*

ALEXANDER ENZINGER / IRINA PRINZ

A. Universitätsrechtliche Grundlagen

Der Universitätsrat zählt gem § 20 UG¹⁾ zu den obersten Organen einer Universität.²⁾ Seine Mitglieder sind gem § 20 Abs 3 UG bei Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Der Universitätsrat hat gem § 21 UG in seiner Funktion als begleitendes und vorausschauendes *Aufsichtsorgan* unter anderem die Aufgabe, die Rektorin oder den Rektor bzw die Vizerektoren zu wählen und abuberufen, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zu schließen, die Arbeitsverträge mit der Rektorin oder dem Rektor bzw den Vizerektoren abzuschließen, bestimmte Entscheidungen des Rektorats (zB Entwicklungsplan, Organisationsplan, Geschäftsordnung, Gebarungsrichtlinien, Budget, Aufnahme von gewissen Verbindlichkeiten, Gründung von Gesellschaften und Stiftungen) zu genehmigen, die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen sowie den Rechnungsabschluss zu genehmigen.³⁾ Der Universitätsrat hat gem § 21 Abs 2 UG das Recht, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen sowie angeordnete Erhebungen und Überprüfungen durchzuführen. Gem § 21 Abs 11 UG erhalten die Mitglieder des Universitätsrats für ihre Tätigkeit eine Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwands (*Universitätsratsvergütung*), die vom Universitätsrat festzusetzen ist.⁴⁾

B. Steuerrecht

Bis zum *Wartungserlass 2015*⁵⁾ der EStR 2000 handelte es sich bei Universitätsratsvergütungen nach Ansicht der Finanzverwaltung um Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG. Anhang II (zu Abschnitt 22, Rz 6601 ff) der EStR enthielt folgenden Aufzählungspunkt: *Vergütungen an Mitglieder des Universitätsrates (§ 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002, BGBl. II Nr. 2002/120)*. Mit dem EStR-Wartungserlass 2015, der am 25. 8. 2015 veröffentlicht wurde, kam es zu einer ersatzlosen Streichung dieses Aufzählungspunkts. Die Auswirkungen der geänderten Rechtsansicht der Finanzverwaltung werden im Folgenden überblicksartig dargestellt.

1. Einkunftsart

Unter Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG werden im Allgemeinen Bezüge der Organe (Organwalter) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verstanden. Als Funktionäre kommen auch Repräsentanten öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Betracht, wenn sie mit Macht- und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind.⁶⁾ Organe, die Funktionen iSd § 29 Z 4 EStG ausüben, sind nach EStR 2000 Rz 6614 beispielsweise der Präsident, das Präsidium, der Vorstand, Ausschüsse, die Vollversammlung und die Obmänner öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Keine Funktionsgebühren beziehen hingegen nach hA Aufsichtsräte, Beiräte und Verwaltungsräte bei einem Unternehmen der öffentlichen Hand.⁷⁾

Wie in Abschnitt A gezeigt, kommt dem Universitätsrat im Wesentlichen eine Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsfunktion zu. Er ist mit Genehmigungsbefugnissen ausgestattet und kann idR nicht von sich aus tätig werden, sondern ist bei der Ausübung seiner Kompetenzen im Regelfall durch Vorschläge anderer Organe determiniert.⁸⁾ Diese primäre Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsfunktion und die mangelnde Macht- und Entscheidungsbefugnis haben dazu geführt, dass in der Literatur bereits vor Veröffentlichung des EStR-Wartungserlasses 2015 einzeln die Einordnung der Vergütung unter § 29 Z 4 EStG kritisiert und vertreten wurde, es lägen vielmehr Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22

WP/StB MMag. Alexander Enzinger, CVA, ist Partner und StB, Dr. Irina Prinz ist Prokuristin bei der BDO Graz GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

- 1) Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2015/131.
- 2) Seit 1. 1. 2004 sind Universitäten gem § 4 UG juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 3) Eine detaillierte Auflistung der Aufgaben des Universitätsrats findet sich in § 21 Abs 1 UG.
- 4) Vgl Mayer in Mayer, UG^{2.03} § 21 UG; Perthold-Stoitzner, UG³ § 21 UG; Sebök, Universitätsgesetz 2002² § 21 UG.
- 5) Erlass des BMF 25. 8. 2015, BMF-010203/0233-VI/6/2015, BMF-AV 201/133.
- 6) Vgl EStR 2000 Rz 6613.
- 7) Vgl mwN Jakom/Kanduth-Kristen, EStG⁸ § 29 Rz 52.
- 8) Vgl Mayer in Mayer, UG^{2.03} § 21 UG Pkt I.

ESStG vor.⁹⁾ Unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit fallen gem § 22 Z 2 Teilstrich 1 EStG ua Einkünfte als Aufsichtsratsmitglied. Dazu zählen nicht nur die Aufsichtsräte nach dem AktG, GmbHG oder GenG, sondern auch Personen, die aufgrund von (gesellschaftsrechtlichen) Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) durch einen Beschluss der zuständigen Organe mit der Überwachung der Geschäftsführung einer juristischen Person betraut sind.¹⁰⁾ Auch wenn im Detail Unterschiede zwischen den Organen „Aufsichtsrat“ und „Universitätsrat“ bestehen und Universitäten als juristische Personen öffentlichen Rechts keine „Gesellschaften“ sind,¹¹⁾ scheint das BMF nunmehr offensichtlich davon auszugehen, dass Universitätsräte mit Aufsichtsräten vergleichbar und somit Universitätsratsvergütungen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu qualifizieren sind.

2. Abzugsteuer gemäß § 99 EStG

Werden Universitätsratsvergütungen als Funktionsgebühren gem § 29 Z 4 EStG qualifiziert, besteht bei Universitätsratsmitgliedern ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich keine Verpflichtung, eine Abzugsteuer gem § 99 EStG einzubehalten und abzuführen, da Einkünfte gem § 29 Z 4 EStG bei der Auflistung der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte in § 98 EStG nicht angeführt sind.¹²⁾ Die Behandlung dieser Vergütungen als selbständige Einkünfte gem § 22 EStG kann hingegen zur Folge haben, dass die Universität zur Einbehaltung einer Abzugsteuer gem § 99 EStG verpflichtet ist und die Universität für die Einbehaltung und Abfuhr dieser Steuer gem § 100 Abs 2 EStG haftet. Als betriebliche Einkünfte gem § 22 EStG unterliegen Vergütungen an Universitätsratsmitglieder ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich dem Grunde nach der beschränkten Steuerpflicht in Österreich.¹³⁾ § 99 Abs 1 Z 4 EStG sieht eine Abzugsteuerverpflichtung bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder vor. Nach Auffassung des BMF ist dieser Begriff weit auszulegen und gilt auch für ähnliche Organe.¹⁴⁾

Die Vornahme einer Abzugsteuer kann unter Anwendung der DBA-Entlastungsverordnung¹⁵⁾ unterbleiben, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und dem Heimatstaat des Universitätsratsmitglieds das Besteuerungsrecht an den Vergütungen nicht Österreich, sondern dem Heimatstaat zuweist.¹⁶⁾ Enthält das DBA jedoch eine Sonderbestimmung für Aufsichtsratsvergütungen, welche das Besteuerungsrecht Österreich zuweist,¹⁷⁾ ist eine Entlastung nicht möglich und die Universität hat zwingend eine Abzugsteuer von der Vergütung einzubehalten. Ob eine Entlastung von der Abzugsteuerverpflichtung der Universität möglich ist, hängt somit vom konkreten im jeweiligen Einzelfall zur Anwendung gelangenden DBA ab.

Eine Rückerstattung der Abzugsteuer über eine Veranlagung des Universitätsratsmitglieds in Österreich ist nur dann möglich, wenn entweder das Besteuerungsrecht an den Vergütungen nach dem DBA gar nicht Österreich zukommt, die Universität aber

dennoch Abzugsteuer einbehalten hat oder das Gesamteinkommen des jeweiligen Universitätsratsmitglieds in Österreich € 2.000,- pro Jahr nicht überschreitet.¹⁸⁾ Im Einzelfall kann eine Veranlagung auch bei Überschreiten der 2.000-Euro-Grenze Sinn machen, da bei Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs im Rahmen der Veranlagung eine niedrigere Steuerbelastung auftreten kann als bei Vornahme des pauschalen Abzugsteuersatzes.

3. Mitteilungspflicht gemäß § 109 a EStG

Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind Universitäten verpflichtet, die Vergütungen an Universitätsratsmitglieder gem § 109 a EStG mitzuteilen. Werden die Vergütungen als Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG qualifiziert, ergibt sich die Verpflichtung aus § 1 Abs 1 Z 7 der Verordnung BGBl II 2001/417. Liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor, ist § 1 Abs 1 Z 1 leg cit einschlägig, der sich auf die Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (iSd § 6 Abs 1 Z 9 lit b UStG) erstreckt.¹⁹⁾

Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht gem § 109 a EStG besteht für Universitätsratsmitglieder ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sofern das jeweilige DBA das Besteuerungsrecht dem Heimatstaat des Mitglieds zuweist und Österreich das Besteuerungsrecht entzieht.²⁰⁾

9) So Jakom/Baldauf, EStG⁸ § 22 Rz 97; Jakom/Kanduth-Kristen, EStG⁸ § 29 Rz 52; aA Büsser in Hofstätter/Reichel, EStG § 29 Rz 68; aA wohl auch Doralt in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG § 29 Rz 52: „weitere Beispiele aus EStR 2000“.

10) Vgl EStR 2000 Rz 5266f.

11) In den ErläutRV zum Universitätsgesetz 2002 vom 11. 7. 2002 (1134 BlgNR 21. GP) wird zu § 21 wie folgt ausgeführt: „[...] der Universitätsrat hat zwar ua. auch Aufsichtskompetenzen, die Universität ist aber keine Kapitalgesellschaft und der Universitätsrat kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes.“ Im Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Nationalrats zum Universitätsgesetz 2002 vom 10. 7. 2002 (1224 BlgNR 21. GP) wird zu § 21 UG 2002 wie folgt ausgeführt: „Die Universitäten sind nicht als Kapitalgesellschaften organisiert, der Universitätsrat ist kein Aufsichtsrat [...]“.

12) Vgl EStR 2000 Rz 7990.

13) Vgl § 98 Abs 1 Z 2 EStG.

14) Vgl BMF 5. 3. 1996, SWI 1996, 190; kritisch dazu Doralt/Ludwig in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG § 99 Rz 18.

15) V des BMF betreffend die Entlastung von der Abzugsbesteuerung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen BGBl III 2005/92; vgl auch EStR 2000 Rz 8021 aff und Erlass AÖF 2006/127.

16) ZB Art 14 DBA mit den USA bezüglich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit ohne feste Einrichtung BGBl III 1998/6.

17) ZB Art 16 Abs 1 DBA mit Deutschland, welcher vorsieht, dass Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, im anderen Staat besteuert werden dürfen.

18) Zur Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger vgl § 102 EStG. Die 2.000-Euro-Grenze errechnet sich unter Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrags von € 9.000,- gem § 102 Abs 3 EStG sowie der Steuerfreiheit für die ersten € 11.000,- gem § 33 Abs 1 EStG.

19) Zur Klarstellung sollten Universitätsratsmitglieder in EStR 2000 Rz 8304 in die Auflistung der unter § 1 Abs 1 Z 1 V BGBl II 2001/417 fallenden Personengruppen aufgenommen werden.

20) Vgl EStR 2000 Rz 8302.

Ebenso bestehen laut Ansicht des BMF keine Bedenken, in Fällen in denen die Einkünfte des Universitätsratsmitglieds einer Abzugsteuer nach § 99 EStG unterliegen, von der Mitteilung gem § 109 a EStG abzusehen, wenn die Universität die dem Steuerabzug gem § 99 EStG unterliegenden Beträge für das betreffende Universitätsratsmitglied in eine Mitteilung gem § 101 Abs 3 EStG aufgenommen hat.²¹⁾

4. Umsatzsteuer

Die Tätigkeit von Funktionären iSd § 29 Z 4 EStG gilt gem § 2 Abs 5 Z 1 UStG nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit und ist somit aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht steuerbar. Liegen bei Universitätsratsvergütungen keine Funktionsgebühren vor, sind diese dem Grunde nach steuerbar, jedoch uE gem § 6 Abs 1 Z 9 b UStG steuerfrei. Diese Bestimmung befreit die Vergütungen jeder Art einschließlich der Reisekostensätze, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder anderer mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragter Personen für diese Funktion gewährt werden.²²⁾ Andere Personen sind von der Vorschrift betroffen, soweit sie gesetzlich oder vertraglich mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut sind, wobei davon auszugehen ist, dass hier (nur) Überwachungsorgane bei juristischen Personen gemeint sind.²³⁾ Nicht unter die Steuerbefreiung fallen jedoch Entschädigungen, die einem Mitglied des Universitätsrats für die Erfüllung besonderer, über den Rahmen der Aufsichtstätigkeit hinausgehender Aufgaben gewährt werden.²⁴⁾ Soweit die (unechte) Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, besteht für das Universitätsratsmitglied keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Gem § 11 Abs 1 UStG sind Universitätsratsmitglieder verpflichtet, für ihre steuerbaren Leistungen Rechnungen an die Universität auszustellen. In den Rechnungen ist – neben den anderen notwendigen Rechnungsbestandteilen – auch gem § 11 Abs 1 Z 3 lit e UStG auf die Steuerbefreiung hinzuweisen. Eine Abrechnung mittels Gutschrift ist nach einer strengen Auslegung des Gesetzeswortlauts grundsätzlich nicht möglich, da dieser eine Abrechnung mittels Gutschrift nur für Leistungen zwischen zwei Unternehmen vorsieht²⁵⁾ und die Universität die Leistungen im Hoheitsbereich bezieht.

5. Auswirkungen für Zeiträume vor der Veröffentlichung des EStR-Wartungserlasses 2015

Die Qualifikation von Universitätsratsvergütungen als Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG stellt offensichtlich eine vertretbare Rechtsansicht dar. Nicht nur die Finanzverwaltung hat diese Auffassung bis zur Veröffentlichung des EStR-Wartungserlasses 2015 am 25. 8. 2015 vertreten, sondern dies entspricht auch der überwiegenden Meinung in der Literatur.²⁶⁾

Da die EStR einen bloßen Auslegungsbehelf darstellen und für Steuerpflichtige nicht bindend sind, besteht rechtlich gesehen für Änderungen der EStR kein Inkrafttretensdatum. Für Zeiträume vor dem 25. 8. 2015 könnte Vertrauensschutz wegen sachlicher Unbilligkeit nach § 236 BAO iVm § 3 Z 2 lit b

der Verordnung BGBl II 2005/435²⁷⁾ in Frage kommen. Da uE ein nachträgliches Aufgreifen durch die Finanzverwaltung nicht geboten ist,²⁸⁾ wäre eine Beanstandung der Behandlung von Universitätsratsvergütungen als Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG für Zeiträume bis zur Veröffentlichung der neuen Rechtsansicht des BMF seitens der Finanzverwaltung uE nicht gerechtfertigt. Aufgrund der praktischen Probleme einer unterjährigen Umstellung wäre es begrüßenswert, wenn die Finanzverwaltung eine Umstellung der Behandlung von Universitätsratsvergütungen an ihre geänderte Rechtsansicht mit Jahreswechsel, dh ab 1. 1. 2016, akzeptieren würde.

C. Sozialversicherungsrecht

Liegen bei Vergütungen an Universitätsratsmitgliedern Funktionsgebühren gem § 29 Z 4 EStG vor, unterliegen diese nicht der Sozialversicherungspflicht. Eine Pflichtversicherung scheidet daran, dass das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) an das Vorliegen von Einkünften aus selbständiger Arbeit gem § 22 EStG bzw Einkünften aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG anknüpft. Eine Sozialversicherungspflicht als freier Dienstnehmer gem § 4 Abs 4 ASVG ist nach Ansicht des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger bei Tätigkeiten als Mitglied des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder anderer mit der Überwachung der Geschäftsführung betrauter Personen ausgeschlossen.²⁹⁾

Durch die Qualifikation der Universitätsratsvergütungen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 EStG kann eine Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG – samt den damit verbundenen Meldeverpflichtungen – entstehen: Sofern die Versicherungsgrenze von € 4.988,64 pro Jahr (Wert 2016) überschritten wird, unterliegen Universitätsratsvergütungen der Sozialversicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG. Für die Überprüfung des Überschreitens dieser Versicherungsgrenze sind ausschließlich Einkünfte von Relevanz, die dem GSVG unterliegen

21) Vgl EStR 2000 Rz 8312 letzter Absatz.

22) Vgl auch UStR 2000 Rz 846f.

23) Vgl *Ruppel/Achatz*, UStG⁴ (2011) § 6 Rz 253.

24) Vgl *Scheiner/Kolacny/Caganeke*, UStG § 6 Abs 1 Z 9 lit b Rz 7; *Ruppel/Achatz*, UStG⁴ (2011) § 6 Rz 253: Die Entgelte (zB für weitere Konsulententätigkeiten) wären aufzuteilen.

25) Vgl § 11 Abs 7 und 8 UStG.

26) Vgl zB *Büsser in Hofstätter/Reichel*, EStG § 29 Rz 68; wohl auch *Doralt in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG § 29 Rz 52: „weitere Beispiele aus EStR 2000“; vgl dazu auch die in FN 11 zitierten Aussagen in den Materialien zum Universitätsgesetz 2002. AA *Jakom/Baldauf*, EStG⁸ § 22 Rz 97; *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG⁸ § 29 Rz 52.

27) Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO BGBl II 2005/435 idF BGBl II 2013/449.

28) Vgl *Ritz*, BAO⁵ (2014) § 303 Rz 80: „Wäre nach Lage des Falles die Einhebung der aus einer Wiederaufnahme sich ergebenden Nachforderung zur Gänze unbillig iSd § 236, so wird idR keine derartige Wiederaufnahme zu verfügen sein“ (Ermessensausübung nach § 20 BAO). UE sollte dies auch für § 299 BAO gelten, da die Ermessensprüfung bei der Rechtskraftdurchbrechung nach § 299 BAO nach denselben Kriterien erfolgt.

29) Vgl Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens Punkt 004 – 04-00 – 002.

(Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb), nicht aber beispielsweise Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, Pensionen oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Zuständiger Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Das Überschreiten der Versicherungsgrenze ist vom Universitätsratsmitglied an die SVA zu melden, die Universität trifft keine Meldepflichtung. Erfolgt die Meldung an die SVA mehr als acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheids, sind Beitragszuschläge in Höhe von 9,3% der Beiträge zu entrichten.³⁰⁾

Ausländische Universitätsratsmitglieder können ebenfalls der Sozialversicherungspflicht in Österreich unterliegen, sofern sie ihre Tätigkeit im Inland ausüben. Im Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004, dh bei Universitätsratsmitgliedern aus EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz, wird jedoch in vielen Fällen die Sozialversicherungszuständigkeit im Heimatstaat liegen. Ist dies der Fall, besteht für ausländische Universitätsratsmitglieder auch bei Überschreiten

der Versicherungsgrenze keine Pflichtversicherung und damit auch keine Meldepflichtung in Österreich. Beim ausländischen Sozialversicherungsträger ist vom jeweiligen Universitätsratsmitglied ein so genanntes „A1-Formular“³¹⁾ anzufordern. Außerhalb des Anwendungsbereichs der VO (EG) 883/2004 gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip,³²⁾ sodass bei Tätigkeit im Inland und Überschreiten der Versicherungsgrenze prinzipiell eine Pflichtversicherung und damit eine Meldepflichtung des ausländischen Universitätsratsmitglieds in Österreich besteht.

Die Universität treffen in Zusammenhang mit der Sozialversicherungspflicht der Universitätsratsmitglieder keine Melde- oder Abfuhrpflichtungen.

30) § 35 Abs 6 GSVG.

31) Bescheinigung über die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit.

32) Im Einzelfall sind jedoch bilaterale Sozialversicherungsabkommen zu beachten.

	Universitätsratsvergütung	
	Funktionsgebühren § 29 Z 4 EStG	EK aus selbständiger Arbeit § 22 Z 2 Teilstrich 1 EStG
Abzugsteuer § 99 EStG	nein	grundsätzlich ja (Ausnahme: DBA-EntlastungsVO)
§-109 a-EStG-Meldung	ja § 1 Abs 1 Z 7 V BGBl II 2001/417	ja § 1 Abs 1 Z 1 V BGBl II 2001/417
Umsatzsteuer	nicht steuerbar § 2 Abs 5 Z 1 UStG	steuerbar, aber steuerfrei § 6 Abs 1 Z 9 b UStG
Sozialversicherungspflicht	nein	ja (bei Überschreiten der Versicherungsgrenze) § 2 Abs 1 Z 4 GSVG

Tabelle

SCHLUSSSTRICH

Mit dem *Wartungserlass 2015 zu den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR)* wurden Vergütungen an Universitätsratsmitglieder aus der Liste der Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG in Anhang II zu den EStR gestrichen. Nach der neuen Auffassung des BMF liegen bei Universitätsratsvergütungen keine sonstigen Einkünfte gem § 29 EStG, sondern wohl selbständige Einkünfte gem § 22 EStG vor. Bei Universitätsratsmitgliedern ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich ist nunmehr zu prüfen, ob eine Abzugsteuer gem § 99 EStG durch die Universität

einzubehalten ist. Die Mitteilungspflicht gem § 109 a EStG besteht trotz geänderter Einkünftequalifikation weiterhin. Universitätsratsvergütungen sind als selbständige Einkünfte aus umsatzsteuerlicher Sicht steuerbar, aber gem § 6 Abs 1 Z 9 b UStG steuerfrei. Durch die Qualifikation der Universitätsratsvergütungen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 EStG kann eine Sozialversicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) – samt den damit verbundenen Meldepflichtungen – entstehen.